

**Baureglement
für die Gartenanlagen „In der Halde“ / „Im Riet“
vom 01.12.2026**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 Bau- und Zonenordnung vom 13. Dezember 2021 folgendes Baureglement für die Gartenanlagen „In der Halde“ / „Im Riet“ (Pünten):

Allgemeines

Die Ausführung von sämtlichen Bauten richtet sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung.

1. Erteilung von Baubewilligungen

Die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für sämtliche Bauten und Anlagen in den Gartenanlagen „In der Halde“ und „Im Riet“ fällt in die Kompetenz der Gemeinde Embrach.

Baugesuche sind über die Plattform eBaugesucheZH einzureichen. Die Ausführung hat nach den bewilligten Plänen zu erfolgen.

2. Grundmasse

Nutzungsziffer

Gartenhaus, Pergola und Rasenfläche dürfen zusammen maximal 30 % pro Parzelle ausmachen.

Maximalmasse der Bauten

Gartenhaus

max. 10 m² Grundfläche

max. 350 cm Gesamthöhe

Lauben/Pergolen

max. 12 m² Grundfläche

max. 250 cm Gesamthöhe

Pergolen dürfen mit einem einfachen Sonnenstoren (kein festes Dach) gedeckt und auf maximal 2 Seiten eingefasst werden.

Treibhaus

max. 10 m² Grundfläche

max. 250 cm Höhe

Gartencheminée

max. 1.50 m² Grundfläche

max. 200 cm Höhe

Gerätekisten

max. 2.5 m² Grundfläche

max. 100 cm Höhe

3. Abstände

Der Abstand zur Parzellengrenze von mindestens 1.0 m gilt für sämtliche Bauten und Anlagen. Gartencheminées haben gegenüber Bauten einen minimalen Abstand von 1.00 m einzuhalten.

4. Gestaltung und Einordnung

Die Bauten und Anlagen sowie die verwendeten Materialien müssen sich so in die Umgebung einordnen, dass eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht. Im Zweifelsfalle ist die Gemeinde (Abteilung Bau und Infrastruktur) beizuziehen. Stört die Gestaltung der Bauten oder das verwendete Material das allgemeine Erscheinungsbild, kann der Abbruch angeordnet werden.

Farbgebung

Für den Anstrich der Gartenhäuser, Lauben/Pergolen und Gerätekisten sind der Umgebung angepasste, umweltschonende Farben zu verwenden.

Baumaterial

Bauabfälle dürfen nicht als Baumaterial verwendet werden.

5. Übrige Bauten

Ohne baurechtliche Bewilligung dürfen auf den einzelnen Parzellen folgende Einrichtungen erstellt werden:

- Gewächshäuser
- Komposthaufen
- Gerätekisten

6. Meteorwasser

Das Meteorwasser von Gartenhäusern und anderen zur Regenwassernutzung geeigneten Bauten muss gefasst werden und ist in einen Wasserbehälter zur weiteren Verwendung abzuleiten. Die Wasserbehälter sind entsprechend zu sichern.

7. Verbotene Einrichtungen

Nicht zugelassen sind folgende Einrichtungen:

- Erstellung anderer Bauten und Anlagen
- Wasseranschlüsse für Duschen und Bewässerungseinrichtungen
- Kücheneinrichtungen, Lavabos und Ausgüsse
- Aussenantennen
- WC-Anlagen (ausgenommen Komposttoiletten ohne Wasseranschluss)

8. Zuwiderhandlungen

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen gemäss § 340 des Planungs- und Baugesetzes.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.12.2026 in Kraft.

Embrach, 21. Oktober 2026

Gemeinderat Embrach

Rebekka Bernhardsgrütter
Gemeindepräsidentin

Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer